

An unsere Kunden

Brixen, am 02.02.2023

## Neuerungen Jahresende – Neuerungen für Unternehmen

Sehr geehrte Kunden,

in diesem Rundschreiben werden die wichtigsten Neuerungen, die sich auf den Unternehmensbereich beziehen, zusammengefasst. Neuerungen, die sich nicht spezifisch auf den Unternehmensbereich beziehen, werden in einem getrennten Rundschreiben dargestellt.

Für die Neuerungen im Arbeitsrecht (z.B. Produktionsprämien oder Trinkgeld) verweisen wir auf unser entsprechendes Rundschreiben, welches auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll, die Leserlichkeit der Vielzahl der Neuerungen erleichtern:

1. Steuergutschriften für gestiegene Strom- und Gaskosten für das erste Quartal 2023 verlängert
2. Änderung der Bestimmungen zur Besteuerung von Kleinunternehmern (regime forfettario)
3. Zuwachsbesteuerung
4. Anhebung der Schwellenbeträge für die einfache Buchhaltung
5. Änderung der Afa-sätze auf gewerbliche Immobilien von Handelsunternehmen
6. Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien von Gesellschaften bzw. Umwandlung der Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft
7. Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen
8. Sabatini-Förderung aufgestockt
9. Maßnahmenpaket zum Steuerfrieden
10. Aufschub Investitionsförderung 4.0
11. Korrektur Buchungsfehler
12. Neue Schwelle für Bargeldtransaktionen
13. Steuergutschrift für Treibstoffkosten der Transportunternehmen
14. Neuerungen im Bereich der MwSt.
15. Neuerungen im internationalen Steuerrecht (Hinweise)

### 1. Steuergutschriften für gestiegene Strom- und Gaskosten für das erste Quartal 2023 verlängert

Die Steuerbonusse für die Energiekosten werden für die Monate Jänner – März 2023 verlängert und erhöht: von 40% auf 45% für die stromintensiven Unternehmen, von 30% auf 35% für die nicht stromintensiven Unternehmen. Für den Gasverbrauch wird

Dott. Manfred Psailer  
Dott. Oliver Geier  
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner  
Dott. Dominik Spiess

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

der Bonus allgemein von 40% auf 45% erhöht (unabhängig davon, ob gasintensiv oder nicht gasintensive Unternehmen).

Die Steuerbonuse können nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24, spätestens bis 31.12.2023 genutzt werden. Es ist bis 31.12. 2023 eine Abtretung an Dritte möglich. Dies erfordert die Ausstellung eines Bestätigungsvermerks.

## **2. Änderung der Bestimmungen zur Besteuerung von Kleinunternehmern (regime forfettario)**

Die Schwelle für die Anwendung der Pauschalbesteuerung „regime forfettario“ für Unternehmen und Freiberufler wird von bislang € 65.000 auf € 85.000 erhöht. Gleichzeitig wird vorgesehen, dass bei einer Überschreitungen der Erlösschwelle von € 100.000 die Pauschalbesteuerung rückwirkend für die gesamte Steuerperiode verloren geht, und nicht erst ab dem Folgejahr. Hinsichtlich MwSt. werden die Umsätze ab diesem Datum steuerbar. Es gibt noch verschiedene offene Fragen.

## **3. Zuwachsbesteuerung**

Beschränkt für 2023 wird für Einzelunternehmen und Freiberufler, die nicht die Pauschalbesteuerung anwenden, eine Ersatzsteuer von 15% für den Einkommenszuwachs vorgesehen. Es geht dabei um den Zuwachs gegenüber dem höheren Einkommen der Vorjahre 2020-2022, vermindert um 5%. Die Begünstigung gilt bis zu einem Zuwachs von höchstens € 40.000. Für die betreffende Steigerung kann also die Ersatzsteuer anstelle der progressiven Einkommensteuer berechnet werden.

## **4. Anhebung der Schwellenbeträge für die einfache Buchhaltung**

Für Dienstleistungsunternehmen wurde die Schwelle für die einfache Buchhaltung von € 400.000 auf € 500.000 angehoben; für die anderen Unternehmen (insbesondere Handel und Produktion) von € 700.000 auf € 800.000. Die neuen Schwellen gelten in der Praxis rückwirkend, zumal für die Anwendung der vereinfachten Buchhaltung für 2023 auf die Erlöse 2022 und entsprechend auf die neuen Schwellen abzustellen ist.

## **5. Änderung der Afa-Sätze auf gewerbliche Immobilien von Handelsunternehmen**

Für bestimmte Bereiche im Einzelhandel (Großmärkte, Supermärkte, Hypermärkte, Kaufhäuser) wird der steuerliche Afa-Satz für die für die betreffende Tätigkeit verwendeten Liegenschaften von drei bzw. vier Prozent auf sechs Prozent erhöht. Dies gilt für die Steuerperiode 2023 und die vier Folgeperioden. Einzelheiten werden durch eine Durchführungsbestimmung geregelt. Die Bestimmung stellt im Einzelnen auf folgende Ateco-Codes ab: 47.11.10, 47.11.20, 47.11.30, 47.11.40, 47.11.50, 47.19.10, 47.19.20, 47.19.90, 47.21, 47.22, 47.23, 47.24, 47.25, 47.26 und 47.29.

## **6. Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien von Gesellschaften bzw. Umwandlung der Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft**

Nicht direkt genutzte Immobilien können den Gesellschaftern steuerbegünstigt zugewiesen werden. Auf den Mehrwert wird eine Ersatzsteuer von acht Prozent berechnet. Als Wertansatz kann der Katasterwert verwendet werden. Es handelt sich um eine Neuauflage der für 2016 und 2017 vorgesehenen Begünstigung. Die Zuweisung hat neben den steuerlichen Auswirkungen für Gesellschaft und Gesellschafter auch verschiedene gesellschaftsrechtliche Auswirkungen, die für eine konkrete Planung zeitgerecht zu berücksichtigen sind.

Anstatt der Zuweisung kann auch ein Verkauf an die Gesellschafter vorgenommen werden. Möglich ist auch die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft.

Die begünstigten Maßnahmen müssen bis 30.09.2023 durchgeführt werden. Die Ersatzsteuer ist in zwei Teilbeträgen zu entrichten, und zwar 60% bis 30. September und 40% bis zum 30.11.2023.

## **7. Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien von Einzelunternehmen**

Einzelunternehmen können die betrieblich genutzten Immobilien bis zum 31. Mai 2023 begünstigt privatisieren. Die Ersatzsteuer beträgt 8%. Sie ist in zwei Teilbeträgen bis 30.11.2023 (60%) und 30.6.2024 (40%) zu leisten. Für die MwSt. sind keine Erleichterungen vorgesehen; mögliche Belastungen gibt es diesbezüglich nur für die in den letzten zehn Jahren erworbenen Liegenschaften.

## **8. Sabatini-ter Förderung aufgestockt**

Die Mittel für die Förderung Sabatini-ter werden bis 2026 aufgestockt. Im Jahr 2023 sind € 30 Mio. und in den Folgejahren bis 2026 jeweils € 40 Mio. vorgesehen.

## **9. Maßnahmen zum Steuerfrieden**

- 9.1. Nachlass Formfehler: Formfehlern, Unregelmäßigkeiten oder Nichtbeachtung können mit einem Abfindungsbetrag von € 200 pro Steuerperiode abgefunden werden. Es handelt sich um Fehler, die sich nicht auf die Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern, die MwSt. und die Wertschöpfungssteuer Irap ausgewirkt haben. Abgedeckt wird der Zeitraum für alle bis zum 31.10.2022 begangenen Fehler, für die noch kein Bescheid zugestellt worden ist. Die Zahlung ist bis 31.3.2023 zu entrichten (gegebenenfalls auch in zwei gleichen Teilbeträgen bis 31.3.2023 und 31.3.2024). Voraussetzung für den Nachlass ist aber auch, dass die Fehler und Unterlassungen behoben werden.
- 9.2. Freiwillige Berichtigung: Die freiwillige Berichtigung gilt im Wesentlichen für Fehler und Unterlassungen, für welche die normale freiwillige Berichtigung anwendbar ist. Sie betrifft ausschließlich die Steuerperiode 2021 und die vorherigen, noch nicht verjährten Perioden. Die vorgesehene Verwaltungsstrafe wird allgemein auf ein Achtzehntel herabgesetzt (anstatt der zeitlich gestaffelten Verminderung von einem Achtel bis zu einem Fünftel). Diese begünstigte Berichtigung ist zeitlich bis

31.3.2023 beschränkt. Innerhalb dieser Frist ist die Zahlung (Steuern, Zinsen und verminderte Verwaltungsstrafe) vorzunehmen. Der Betrag kann auf bis zu acht Quartalsraten aufgeteilt werden. Es müssen diesbezüglich noch Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

- 9.3. Abfindung Festsetzungsbescheide: Die bis 31.3.2023 zugestellten Festsetzungsbescheide sowie die vorher zugestellten Bescheide, für welche die Rekursfristen noch nicht verstrichen sind, können mit einer auf ein Achtzehntel herabgesetzten Verwaltungsstrafe abgefunden werden. Dies betrifft auch die einvernehmliche Steuerfestsetzung (accertamento con adesione). Die geschuldeten Beträge können auf 20 Quartalsraten, also auf fünf Jahre aufgeteilt werden. Es fallen Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes an (derzeit fünf Prozent). Es müssen noch die Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
- 9.4. Abfindung anhängender Steuerstreitverfahren: Die zum 1.1.2023 anhängenden Steuerstreitverfahren mit der Einnahmenagentur können begünstigt abgefunden werden. Die Höhe des Abfindungsbetrages hängt davon ab, in welcher Instanz sich das Verfahren befindet und ob die bereits ergangenen Urteile zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgefallen sind. Von der Abfindung ausgeschlossen sind Streitverfahren, welche die Einfuhrumsatzsteuer und die Staatsbeihilfen betreffen. Bis 30.6.2023 ist ein eigener Antrag zu stellen. Die Streitverfahren werden bis 10.7.2023 ausgesetzt. Die Einnahmenagentur muss noch Durchführungsbestimmungen erlassen.
- 9.5. Vergleich anhängender Steuerstreitverfahren: Zusätzlich zur Abfindung der anhängenden Streitverfahren ist auch eine gerichtliche Vergleichsmöglichkeit vorgesehen. Die laut Vergleich geschuldeten Beträge können auf 20 zinspflichtige Quartalsraten aufgeteilt werden.
- 9.6. Berichtigung unterlassener Ratenzahlungen: Etwaige unterlassene Ratenzahlungen aus früheren Vergleichen und Abfindungen können nun berichtigt und nachgeholt werden, ohne Anwendung zusätzlicher Verwaltungsstrafen. Man hat den geschuldeten Betrag bis 31.3.2023 zu entrichten, oder aufgeteilt auf 20 Quartalsraten.
- 9.7. Streichung von Zahlbescheiden unter € 1.000: Zahlbescheide bis zum Betrag von € 1.000, die von der Einnahmenagentur und von anderen staatlichen Verwaltungen im Zeitraum 2000 – 2015 ausgestellt wurden und noch offen sind, werden automatisch gestrichen.
- 9.8. Abfindung von Steuerzahlbescheide: Die der Steuereinhebungsstelle im Zeitraum 2000–30.6.2022 anvertrauten und überfälligen Steuerzahlbescheide können begünstigt abgefunden werden. Die Verwaltungsstrafen und Zinsen werden nachgelassen. Bis 30.4. 2023 ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Bis 30.6.2023 wird von der Einhebungsagentur der geschuldete Betrag mitgeteilt. Die Zahlung ist bis 31.7.2023 vorzunehmen, bei einer Aufteilungsmöglichkeit auf 18 Raten. Es fallen Zinsen in Höhe von 2% an.
- 9.9. Abfindung Mahnbescheide (avvisi-bonari): Im Rundschreiben (Nr. 1/E vom 13. Jänner 2023) wird die begünstigte Abfindung der sogenannten Mahnbescheide behandelt. Für die genannten Abfindungen wird die vorgesehene Verwaltungsstrafe von zehn auf drei Prozent herabgesetzt. Mit Bezug auf den ersten Punkt verlangt

man nun, dass die verminderte Verwaltungsstrafe selbst berechnet und der entsprechende Betrag binnen 30 Tagen nach Erhalt des Mahnbescheides über den Vordruck F24 abgeführt wird. Man hat dazu den Code „9001“ zu verwenden, sowie das Bezugsjahr und die Nummer des Bescheides anzugeben.

## 10. Aufschub Investitionsförderung 4.0

Die Frist für die Zustellung bzw. die Realisierung der Neuinvestitionen, die bis 31.12.2022 vorgemerkt wurden, wird auf den 30.9.2023 aufgeschoben. Es sind dazu die Auftragsbestätigung und die Anzahlung von zumindest 20% erforderlich. Der Aufschub betrifft nur die intelligenten bzw. digitalen Investitionen laut Industrie 4.0, nicht hingegen die normalen Neuinvestitionen.

In der nachfolgenden Tabelle noch einmal die Übersicht der Steuerguthaben mit deren zeitlichen Staffelung:

| Zeit-<br>raum | Steuerguthaben für<br>Sachanlagen nicht<br>4.0                             | Steuerguthaben für<br>immaterielles<br>Anlagen nicht 4.0                   | Steuerguthaben lt.<br>4.0 - Tabelle A   | Steuerguthaben<br>lt. 4.0 - Tabelle B                  |
|---------------|--|--|---|--|
| 2023          | bis 30.9.2023 und nur für Investitionsausgaben, die 2022 vorgemerkt wurden | bis 30.9.2023 und nur für Investitionsausgaben, die 2022 vorgemerkt wurden | Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio.  | Steuergutschrift 20% für Investitionen bis max. €1Mio. |
| 2024          | Keine  | Keine  | Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio.  | Steuergutschrift 15% für Investitionen bis max. €1Mio. |
| 2025          | Keine  | Keine  | Steuergutschrift 20% für Investitionen bis € 2,5Mio, 10% über €2,5Mio. und bis €10 Mio., 5% über € 10Mio und bis €20 Mio. | Steuergutschrift 10% für Investitionen bis max. €1Mio. |

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steuergutschriften für F&E und Innovationen in den Jahren 2023 bis 2031.

| Steuergutschrift          | 2023                                  | 2024                                  | 2025                                  | von 2026 -<br>2031                    |
|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Forschung und Entwicklung | 10% für Investitionen bis max. €5Mio. | 10% für Investitionen bis max. €5Mio. | 10% für Investitionen bis max. €5Mio. | 10% für Investitionen bis max. €5Mio. |
| Technologische Innovation | 10% für Investitionen bis max. €2Mio. | 5% für Investitionen bis max. €2Mio.  | 5% für Investitionen bis max. €2Mio.  | keine                                 |

|   |                                       |                                      |                                      |       |
|---|---------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------|
| Design                                  | 10% für Investitionen bis max. €2Mio. | 5% für Investitionen bis max. €2Mio. | 5% für Investitionen bis max. €2Mio. | keine |
| Technologische Innovation 4.0 und green | 10% für Investitionen bis max. €4Mio. | 5% für Investitionen bis max. €2Mio. | 5% für Investitionen bis max. €2Mio. | keine |

### 11. Korrektur Buchungsfehler

Mit der sogenannten Vereinfachungsverordnung (DL Nr. 73/2022) wurde im Juni 2022 für die Kapitalgesellschaften die Möglichkeit vorgesehen, etwaige Buchhaltungsfehler – insbesondere in Bezug auf die periodengerechte Zuordnung – auch steuerlich in jenem Jahr geltend zu machen, in denen diese in der Buchhaltung korrigiert und entsprechend im Abschluss berücksichtigt wurden. Dies betrifft nur die Kapitalgesellschaften, welche den Grundsatz der verstärkten Maßgeblichkeit anwenden. Die Vereinfachung wird nun auf die Kapitalgesellschaften eingeschränkt, die einer gesetzlichen Abschlussprüfung unterliegen. Die Neuerung gilt rückwirkend für die Steuerperiode 2022.

### 12. Neue Schwelle für Bargeldtransaktionen

Ab dem 1.1.2023 ist die neue Obergrenze von € 4,999,99 für die Übertragung von Bargeld wirksam. Übertretungen können mit Strafzuschlägen in Höhe von € 2.000 – € 50.000 geahndet werden.

### 13. Steuergutschrift für Treibstoffkosten der Transportunternehmen

Um die Preissteigerungen für Dieseltreibstoff der Transportunternehmen abzufedern, wird diesen ein Zuschuss gewährt. Es müssen die Durchführungsbestimmungen durch das Transportministerium erlassen werden.

### 14. Neuerungen im Bereich der MwSt.

- 15.1 MwSt.-Satz auf Verkauf von Pellets wurde nur für das Jahr 2023 von 22% auf 10% reduziert.
- 15.2 Der MwSt.-Satz für Baby-Nahrung für Kinder bis zu drei Jahren sowie andere Baby-Produkte (z. B. Windeln, Trockenmilch, Kindersitze für Pkws, u. a.) wird ab 2023 auf 5% herabgesetzt. Auf 5% wird auch der MwSt.-Satz für Damenhygiene-Artikel festgelegt.
- 15.3 Der verminderte MwSt.-Satz von 5% für die Lieferung von Gas gilt auch für die im ersten Kalenderquartal 2023 ausgestellten Rechnungen. Für den gleichen Zeitraum gilt der verminderte Satz auch für die Lieferung von Wärme, die mit Methangas hergestellt wird (Wärme-Contracting). Der MwSt.-Satz für die Dienstleistungen der Fernheizwerke wird von 10% auf 5% herabgesetzt.

- 15.4 Die Steuerämter werden verpflichtet, genauere Kontrollen bei der Eröffnung von MwSt.-Positionen vorzunehmen und diese bei Vorliegen von Risiken nach entsprechender Anhörung von Amts wegen zu schließen.

### **15. Neuerungen im internationalen Steuerrecht (Hinweise)**

Für Aufwendungen aus Steuerparadiesen wird wieder das Überwachungsverfahren in der Steuererklärung vorgesehen. Als Steuerparadiese gelten im Wesentlichen 12 exotische Inselstaaten.

Die im Jahresabschluss 2021 vorhandenen Gewinnrücklagen in Gesellschaften mit Sitz in Steuerparadiesen wird vorgesehen, dass diese mit einer Ersatzsteuer von 9% abgefunden werden können. Werden die Dividenden nach Italien ausgeschüttet, wird die Ersatzsteuer auf 6% herabgesetzt. Die Begünstigung betrifft nur die Gesellschaften.

Die Veräußerung von nicht notierten Beteiligungen an Immobiliengesellschaften (50% der Aktiva) durch Steuerausländer unterliegen der ital. Besteuerung. Es sind Ausnahmen für institutionelle Investoren vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Psaier Geier Partner

